

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. März 1968)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

Bischofssynode

Bei Beginn der ersten Arbeitssitzung der Bischofssynode (OK 8, 1967, 308) hat sich Papst Paul VI. mit der Aufgabe der Synode befaßt: Wenn die Bischofssynode auch kein Ökumenisches Konzil ist, so doch dessen Abbild, Widerspiegelung seines Geistes und seiner Arbeitsweise. Die Bischöfe der Synode sind Repräsentanten ihrer Bistümer, ihrer Bischofskonferenzen, ja der gesamten Hierarchie der katholischen Kirche. Der Papst will nicht reden von der Stellung der Bischofssynode im kirchlichen Verfassungsrecht, will aber dieses Organ bejahen als Werkzeug der Einheit und Zusammenarbeit zwischen dem Apostolischen Stuhl, dem katholischen Episkopat und den Oberen der Ordensfamilien. Schmerzlich bedauert der Papst die Abwesenheit der polnischen Vertreter. Des weiteren erwähnt er, daß die Bischofssynode sich zwar mit Fragen befaßt, die einzig das innere Leben der katholischen Kirche betreffen, weswegen die getrennten christlichen Gemeinschaften nicht eingeladen worden sind. Dennoch hofft der Heilige Vater Rückwirkungen der Synode auf alle christlichen Gemeinschaften und drückt den Wunsch aus, „daß wir gegenseitig auf die volle Einheit zugehen könnten, im Glauben und in der Liebe, wie unser Herr Jesus Christus aufgetragen hat“. Paul VI. will jede echte und ehrliche Friedensinitiative unterstützen und fordert die Verantwortlichen der Völker auf: „Niemand möge Versuche zum Gespräch und zu einer Übereinkunft zurückweisen und jeder möge sich um friedliche und abschließende Verhandlungen bemühen.“ (Herderkorrespondenz 21, 1967, 520).

KURIENREFORM

Die Neuordnung der römischen Kurie ist eine Aufgabe, die Papst Paul VI. nach Abschluß des 2. Vatikanums sofort entschieden aufgegriffen hat. Die Reformbestimmungen sind nicht, wie ursprünglich vorgesehen, am 1. Januar, sondern wegen der Erkrankung des Papstes am 1. März 1968 in Kraft getreten. Die personellen und administrativen Veränderungen waren jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Der Heilige Vater beteuerte neuerdings, daß er die Reform der Kurie konsequent weiterführen werde.

1. Worte des Papstes zur Kurienreform

Bei dem traditionellen Weihnachtsempfang des Kardinalskollegiums sagte Papst Paul VI. folgendes über die Neuordnung der Kurie: „Das Wort ‚Reform‘ klingt wegen der Bedeutung, die es in anderen geschichtlichen Zusammenhängen erhalten hat, härter als notwendig. Wir möchten wiederholen, daß Unordnungen und Mißbräuche, an die dieser Ausdruck erinnert, in diesem Falle nicht vorlagen und auch jetzt nicht vorliegen. Glücklicher wäre der Ausdruck ‚zeitgemäße Gestaltung‘ oder ‚mutige Neuordnung‘; denn um dies handelt es sich viel eher als um eine eigentliche Korrektur. Einer Neuordnung und Umgestaltung bedarf jede menschliche Einrichtung immer, also auch die römische Kurie, die kostbare Dienste geleistet hat und den Zwecken ihrer Einrichtungen treu geblieben ist, wenn sie auch von der Abnutzung durch den Zeitenlauf und den Zusammenstoß mit neuen geschichtlichen Gegebenheiten nicht verschont blieb. Dies war infolgedessen die Reform oder besser die

Neuordnung und Zeitanpassung der Kurie, die wir gewollt haben: sie soll schrittweise zu einer Wirksamkeit gebracht werden, welche den Bedürfnissen des Konzils entspricht. Diese Neugestaltung haben zwei juristische Schriftstücke bestimmt: Das *Motuproprio* ‚Pro comperto sane‘ vom 6. August 1967 (OK 8, 1967, 421), das die Einfügung von residierenden Bischöfen als vollgültige Mitglieder in die Kongregationen bestimmt, und die Apostolische Konstitution ‚Regimini Ecclesiae universae‘ vom 15. August 1967 (OK 8, 1967, 421–423), welche die Gesamtheit der Büros und Gerichtshöfe betrifft, die unsere Kurie bilden. Diese Konstitution zeichnet die Umriss der neuen Ordnung, legt die verschiedenen Zuständigkeiten genauer fest, erneuert den Geist und die Aufgaben einzelner alter Organe und gibt ihnen von innen heraus einen modernen Aufbau. Einige stellen ihre Tätigkeit ein und werden durch neue Institutionen ersetzt, wie die neuen Bedürfnisse unseres Dienstes es verlangen. Die Forderung, der Kurie eine in größerem Maße internationale Gestalt zu geben, wird verwirklicht. Ebenso tritt eine Verfügung in Kraft, die für die Dauer der Ämter eine zeitliche Grenze festlegt und so einen günstigen Wechsel in den hohen leitenden Stellen ermöglicht. Endlich kann nun auch der Rat erfahrener Laien und für besondere Arbeiten die Tätigkeit von Ordensfrauen eingesetzt und verwertet werden. Die Aufstellung von Normen für diese Reform ist noch nicht abgeschlossen. In den nächsten Monaten sind noch die Verordnungen zu veröffentlichen, die jetzt von den zuständigen Kommissionen ausgearbeitet werden und sich mit dem Aufbau und der Tätigkeit der neuen Ämter befassen. Daneben aber gibt es noch eine andere Reform, die uns sehr am Herzen liegt. Es ist die asketische, die sich nicht immer in genaue Rechtsnormen fassen läßt, sondern das Werk eines jeden von

uns ist und unsere Art zu denken, zu handeln, im Geiste des Glaubens und des Opfers zu dienen betrifft. Diese geistige Erneuerung tritt nach außen nicht so stark hervor, muß aber in den Personen, die so eng mit uns zusammenarbeiten, Wirklichkeit werden, so daß sie immer bereitwilliger und feinfühlicher auf die zahlreichen Anliegen eingehen, die von den verschiedenen Ortskirchen an die von Rom, den Mittelpunkt des gesamten ‚coetus caritatis‘ (Ignatius von Antiochien) gelangen. Wir loben und ermutigen diesen neuen Geist, der euch, geliebte Söhne, und alle, die mit euch ihren Dienst leisten, beseelt, und freuen uns, tagtäglich zu beobachten, wie ihr, getreue und verantwortungsbewußte Mitarbeiter an unserm ‚munus pastorale in universam Ecclesiam‘ seid“ (Schweizerische Kirchenzeitung 136, 1968, 17).

2. Ausführungsbestimmungen zur Kurienreform

Mit dem 1. März 1968 hat die römische Kurie eine neue Geschäftsordnung erhalten. Einige der Bestimmungen des neuen „Regolamento Generale“ sind: Kein Anrecht auf Beförderung, 33 Stunden wöchentliche Arbeitszeit, Befreiung der geistlichen Angestellten vom Betätigen der Stechuhr oder der Eintragung in die Anwesenheitsliste, gleiche Urlaubsdauer für alle ohne Unterschied von Dienstzeit und Rang (30 Tage), Altersgrenze von 74 Jahren für die leitenden Beamten und von 70 Jahren für die mittleren und niederen. Für die Kardinalpräfekten bzw. -präsidenten von Kurienämtern ist keine Altersgrenze verpflichtend vorgeschrieben. Bindende Richtlinien für das Verhältnis der Nationalitäten, aus denen die Kurienbeamten kommen, gibt es nicht. Im Vatikan zählt heute nicht mehr die Nationalität, sondern einzig die Befähigung, um eine Anstellung in der Kurie zu bekommen. Die an der Kurie tätigen Geistlichen betrach-

tet die Geschäftsordnung in erster Linie nicht als Angestellte oder Beamte, sondern als Priester und Seelsorger. Es wird daher empfohlen, daß jeder Priester neben seinem Amt an der Kurie auch seelsorglich tätig ist. — Das Regolamento umfaßt insgesamt 170 Artikel, von denen sich 104 mit dem Personal beschäftigen. — Absolute Treue zur Apostolischen Konstitution über die Kurienreform (OK 8, 1967, 421) ist das Leitmotiv der neuen allgemeinen Geschäftsordnung; sie verlangt von jedem Mitarbeiter bestimmte Voraussetzungen und zielt auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Weltepiskopat ab. In diesem Zusammenhang ist auf den Art. 112 zu verweisen, der die Plenarversammlungen der einzelnen Dikasterien anhält, den Papst gegebenenfalls daraufhinzuweisen, daß es angebracht sei, bestimmte Fragen der Bischofssynode vorzulegen. Das Grundprinzip der neuen bürokratischen Struktur ist der Wunsch, der Kirche und der Welt immer besser dienen zu können. Jede Disposition zielt darauf ab, diesen Dienst schneller und wirksamer zu gestalten. Um das zu erreichen, wurde nicht gezögert, auf die modernsten Organisations- und Verwaltungssysteme zurückzugreifen. Im Regolamento wird wenig von den Strukturen und der Arbeitsweise gesprochen; diese Fragen werden in den Sonder-Geschäftsordnungen behandelt, die jede vatikanische Behörde für ihren Bereich ausarbeiten und dem Papst zur Approbation vorlegen muß. Die Beamten der Kurie erhalten außerdem eine interne Instruktion über die Geheimhaltungspflicht und die Wahrung des Amtsgeheimnisses. (L'Osservatore Romano n. 50 v. 1. 3. 1968).

3. Neuer Name der Religiosenkongregation

Die Religiosenkongregation trägt seit 1. März 1968 die Bezeichnung: *Sacra Congregatio pro Religiosis et Institutis Saecularibus* (Heilige Kongregation für die

Ordensleute und Säkularinstitute). Anschrift: Piazza Pio XII, 3, Roma.

4. Ernennungen

Die Erneuerung der Kurie steht erst am Anfang. Nicht zuletzt dienen die personellen Änderungen der Reform. In der OK sollen vor allem jene Ernennungen berichtet werden, durch welche Ordensleuten Aufgaben übertragen worden sind, und solche, welche für die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute bedeutsam sind.

a) Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute

Die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute erhielt für jede der beiden Sektionen einen **U n t e r s e k r e t ä r**. Der bisher einzige Untersekretär, Giovanni Verdelli, wurde Untersekretär für die Säkularinstitute. Untersekretär für die Sektion der Ordensleute wurde der kanadische Monfortaner P. Dorio Maria Huot. (L'Osservatore Romano n. 30. v. 7. 2. 68). — Der Untersekretär ist jeweils Chef der betreffenden Sektion. Übergeordnet ist der Sekretär der gesamten Kongregation, Erzbischof Mauro (OK 8, 1967, 424) und der Kardinalpräfekt, Ildebrando Antoniutti (OK 4, 1963, 237).

Zu **K o n s u l t o r e n** der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute wurden der Sekretär der Kongregation für die Studien und den katholischen Unterricht Dr. Joseph Schröffer, Erzbischof von Volturum (L'Osservatore Romano n. 57 v. 9. 3. 68) sowie der bisherige Claretinergeneral P. Peter Schweiger ernannt (L'Osservatore Romano n. 13 v. 18. 1. 68); ferner der Priester Don Andrea Augier und der Laie Giuseppe Lazzati.

Zu **K o n s u l t o r i n n e n** der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute wurden bestellt: Sr. Maria del Rosario Arano, Generaloberin der Schwesternkongregation von Jesus und Maria; Sr. Felicia Pastoors, Generalpriorin der

Ursulinen der römischen Union; Sr. Candida Torchio, Generaloberin der Kongregation der Schwestern der Liebe der heiligen Antida; Sr. Maria Omer, Generaloberin der Kongregation der Schwestern der Liebe (Barmherzige Schwestern) von Cincinnati; Sr. Maria Demetria Lang, Generaloberin der Schwestern vom Allerheiligsten Heiland (Salvatorianerinnen); Sr. Susanna Luisa Guillemín, Generaloberin der Töchter der Liebe (Barmherzige Schwestern) vom heiligen Vinzenz von Paul. (L'Osservatore Romano n. 46, v. 25. 2. 68.)

Zu Mitgliedern der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute wurden im Sinn des Motuproprio vom 6. 8. 1967 (OK 8, 1967, 421) ernannt: Georg Bernard Flahiff C. S. B., Erzbischof von Winnipeg (Kanada); Thomas Vinzenz Cahill, Erzbischof von Canberra (Australien); Pacifico M. Luigi Perantoni OFM, Erzbischof von Lanciano (Italien); Philipp Jesus Cuerto Gonzales OFM, Bischof von Tlalnepantla (Mexiko); Arturo Tabera Araoz CMF, Bischof von Albacete (Spanien); Armand François Le Bourgeois aus der Kongregation von Jesus und Maria, Bischof von Autun (Frankreich); Carl Josef Leiprecht, Bischof von Rottenburg; Sieghart Kleiner, Generalabt der Zisterzienser (Österreich); Pietro Arrupe, Generaloberer der Jesuiten (Spanien); Luigi Ricceri, Generaloberer der Salesianer Don Boscos (Italien). L'Osservatore Romano n. 1 v. 2./3. 1. 68.)

b) Kongregation für die Evangelisation der Völker oder Glaubensverbreitung

In den „Rat der 24“ der bisherigen Propagandakongregation wurden folgende Ordensleute berufen: Gaetano Pollio P. I. M. E., Erzbischof von Otranto (Italien); Paul Verschuren SCJ, Bischof von Helsinki (Finnland); Bernardo Arango Henao SJ, Bischof von Barranca Bermeja (Kolumbien); Henri Mondé, General-

oberer der S. M. A. (Frankreich); John McCormack, Generaloberer der Missionsgesellschaft von Maryknoll (USA), Pietro Arrupe, Generaloberer der Jesuiten (Spanien); Leo Deschâtelets, Generaloberer der Oblaten von der Makellosen Jungfrau (Kanada). — Deutschland ist durch Prälat Dr. Klaus Mund, Präsident des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung und des Deutschen Katholischen Missionsrates (Aachen) in diesem Rat vertreten. (L'Osservatore Romano n. 1 v. 2./3. 1. 68.)

Zu Mitgliedern der Kongregation für die Evangelisation der Völker oder die Glaubensverbreitung wurden die Kardinäle Julius Döpfner, Erzbischof von München-Freising, und Arcadio M. Larraona CMF ernannt. (L'Osservatore Romano n. 1 v. 2./3. 1. 68.)

Zu Konsultoren der Kongregation wurden 5 Bischöfe, 6 Diözesanpriester, 13 Ordenspriester, 5 Ordensschwestern, 7 Laien (4 Männer, 3 Frauen) ernannt. Unter anderen: Pierre Martin aus der Gesellschaft Mariens, Erzbischof von Noumé in Ozeanien (Frankreich); José Lecuoma Labandibar, Generaloberer der spanischen Missionsgesellschaft vom Hl. Franz Xaver, Bischof von Vagada; Jan van Cauwelaert von der Kongregation der Scheut-Missionäre von Holland, Bischof von Uccula; Jean-Baptiste Brunon, Generaloberer der Sulpizianer, Bischof von Vagal (Frankreich). — Joseph Masson SJ; Abt Dominikus De Floris OSB; Maurice Queguiner, Generaloberer der Pariser Auslandsmissionsgesellschaft; Terenz O'Discoll, Generalprokurator der Columbaner, Athanasius van der Weijden, Generalprokurator der Augustiner; Joseph Lecuyer CSSp; Caspar Caulfield, Generalprokurator der Passionisten; Luigi Penso aus der Kongregation für Afrikamission von Verona; Theodor van Asten, Generaloberer der Weissen Väter; Gerald Mahon, Generaloberer der St.-Josefs-Missionsgesellschaft von Mill Hill; Gilles

Quellet, Generaloberer der Auslandsmissionsgesellschaft von Quebec; Henri Gravand CSSp; Emilio Fogliasso SDB. — Sr. Marie de Sainte Agnes, Generaloberin der Franziskanermissionarinnen Mariens; Sr. Laetitia Malinowska, Generaloberin der Schwestern vom hl. Peter Claver; Sr. Maria Jean Philippe, Generaloberin der Schwestern Unserer Lieben Frau von den Aposteln; Sr. Maria Antonietta, Generaloberin der Bannabikira-Schwestern von Masaka in Uganda; Sr. Maria Theodosia, Generaloberin des Apostolischen Karmels. — Aus Deutschland gehört zu den neuen Konsultoren Msgr. Gottfried Dossing, Geschäftsführer von Misereor. (L'Osservatore Romano n. 33 v. 10. 2. 68).

c) Kongregation für die orientalischen Kirchen:

Unter den neuen Mitgliedern der Kongregation für die Ostkirchen befinden sich folgende Ordensleute: Antonios Varthalitis A. A., Erzbischof von Korfu (Griechenland); Miklos Dudas, Basilianer, Eparch von Hajdudorog (Ungarn); Basilio Cristea A. A., Bischof von Lebedus und Visitor für die Rumänen im Ausland; Michael Rusnak CSsR, Bischof von Zernico und Visitor für die Ukrainer und Slowaken in Kanada. (L'Osservatore Romano n. 37 v. 15. 2. 68).

d) Kongregation für die Bischöfe:

Erzbischof Dr. Josef Schneider von Bamberg wurde Mitglied der Kongregation für die Bischöfe. (L'Osservatore Romano n. 37 v. 15. 2. 68).

e) Kommission für die Revision des Kirchenrechtes:

Mitglieder der Kommission für die Revision des Kirchenrechtes wurden die Kardinäle Thomas B. Cooray OMI, Erzbischof von Colombo (Ceylon), Benno Gut OSB, Präfekt der Ritenkongregation, und Alfred Bengsch, Erzbischof von Berlin. (L'Osservatore Romano n. 45 v. 24. 2. 68).

f) Ritenkongregation:

Kardinal Benno Gut OSB wurde zum Präfekten der Ritenkongregation und zum Präses des Consiliums zur Ausführung der Liturgiekonstitution ernannt. (L'Osservatore Romano n. 6 v. 10. 1. 68). — Als Mitglied des Consiliums wurde der Generalabt der Benediktiner Rembert Weakland, berufen. (L'Osservatore Romano n. 23 v. 29./30. 1. 68).

Zu Mitgliedern der Ritenkongregation wurden ernannt: Tulio Botero Salazar CM, Erzbischof von Medellin (Kolumbien) und Carlo Manziana, Oratorianer, Bischof von Cremona (Italien). (L'Osservatore Romano n. 62 v. 15. 3. 68).

g) Kongregation für die katholische Erziehung:

Unter den Mitgliedern dieser Kongregation befinden sich folgende Ordensmänner: Riccardo Durand Florez SJ, Erzbischof von Cuzco (Peru) und der Generalobere der Sulpizianer, Jean-Baptiste Brunon, Bischof von Vagal. (L'Osservatore Romano n. 62 v. 15. 3. 68).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN
DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Jahr des Glaubens

Für das „Jahr des Glaubens“ (29. 6. 67 bis 29. 6. 68) hat die Pönitentiarie durch Dekret vom 28. Juni 1967 gewährt: 1. daß einmal in diesem Jubiläumsjahr jeder Ortsobershirt an einem Tag, an welchem das Glaubensbekenntnis in der Kathedral- oder einer anderen hervorragenden Kirche feierlich gesprochen oder gesungen wird, den päpstlichen Segen mit einem vollkommenen Ablass erteilen kann (Beichte, Kommunion, ein Vaterunser nach Meinung des Heiligen Vaters), 2. daß einmal in diesem Jahr von allen Gläubigen auch in einer anderen Kirche, wenn sie das Glaubensbekenntnis beten,

unter den gleichen Bedingungen ein vollkommener Ablaß gewonnen werde, 3. daß einmal an einem Festtag dieses Jahres unter den gewöhnlichen Bedingungen dieser vollkommene Ablaß gewonnen werde, wenn das Glaubensbekenntnis gemeinsam gesprochen wird in Familien oder an Zentren katholischer Vereinigungen oder in Schulen, Werkstätten, Krankenhäusern und sonstigen gemeinschaftlichen Zusammenkünften. (AAS 1967, 764).

2. Sekretariat für die Nichtchristen

Das Sekretariat für die Nichtchristen, das von Kardinal Franz König, Erzbischof von Wien, geleitet wird, hat (zunächst in englischer und französischer Sprache) unter dem Titel „Für die Begegnung der Religionen“ einen Leitfaden zum Dialog mit den Mitgliedern nichtchristlicher Gemeinschaften veröffentlicht. Das Dokument umfaßt 8 Kapitel und will ein Wegweiser für diesen Dialog sein, in welchem dessen psychologische und praktische Probleme behandelt werden; ein Handbuch über die religionswissenschaftlichen Fragen, vor allem zum Verhältnis von Religion und Glaube, wird angekündigt. In den acht Kapiteln wird behandelt: 1. Der Dialog als Weg der Liebe und des Glaubens; 2. Ursprung, Wesen und Ziel des christlichen Glaubens; 3. Die religiöse Disposition jedes Menschen, die *anima naturaliter christiana*; 4. Berufung und Vorbereitung für den Dialog mit den Nichtchristen, die besondere Aufgabe der Konvertiten, der Laien und der Katholischen Aktion; 5. Voraussetzungen des Dialogs: Psychologie, Wissen, Takt, Begeisterung, Liebe, gelebter Glaube; 6. Anfang jedes Dialogs: Die echte Überzeugung von den Glaubenswahrheiten und entsprechende Lebensführung; 7. Möglichkeiten und Begegnungsstätten des Dialogs; 8. Die Aufgabe des päpstlichen Sekretariats für die Nichtchristen. (Herderkorrespondenz 21, 1967, 509).

3. Arbeit des nachkonziliaren Liturgierates

Die 9. Vollversammlung des Consiliums zur Durchführung der Liturgiekonstitution im Spätherbst 1967 — zugleich die letzte Sitzung, welche Kardinal Giacomo Lercaro leitete — befaßte sich mit folgenden Fragen: 1. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen die Zusatzanträge (*modi*), Bemerkungen und Wünsche der Bischofssynode, besonders in bezug auf Messe und Brevier. 2. Das Schema über den Trauungsritus konnte abgeschlossen werden, nachdem in dieser Sitzung noch über den Trauungsritus ohne Meßfeier beraten wurde. Damit kann nach der Approbation mit der Freigabe des Ordo „ad experimentum“ gerechnet werden. 3. Es ist ein Anliegen der Liturgiereform, die Meßformulare mit neuen Texten zu bereichern. So will man für die verschiedenen Feste und Zeiten des Kirchenjahres eine größere Auswahl von Präfationen zur Verfügung stellen. Dadurch soll eine gewisse Monotonie vermieden werden. Nach den geltenden Rubriken wird z. B. die Dreifaltigkeitspräfation an 34 Sonntagen gesungen. Dafür werden 8 neue Texte vorgeschlagen. Das Consilium hatte die fast vollständige Sammlung der 72 Präfationen vor sich. Die bisherigen sind beibehalten, jedoch überarbeitet. Sie sollen wirkliche Dank- und nicht Bittgebete sein. Die neuen stammen aus dem eucharistischen Schatz der Kirche, oder sie wurden neu geschaffen. Schon in der letzten Session sind zusammen mit den Kanontexten 9 neue Präfationen gebilligt worden (Advent, Fastensonntage, gewöhnliche Sonntage, Werktage, Eucharistie). 4. Erstmals vorgelegt wurde das Schema für die Firmung, wobei allgemeine Fragen zur Sprache kamen. Der Firmritus soll besser ausgebaut werden. Auch das Amt des Firmpaten wird neu überdacht. 5. Das Leitmotiv der Studie über die Karwoche war: Die Riten der Heiligen

Woche müssen kürzer, einfacher und durchschaubarer gestaltet werden; die österliche Vigilfeier muß als Höhepunkt des ganzen liturgischen Jahres aufleuchten. Das Schema verbindet die theologischen und historischen Forschungsergebnisse und die heutige pastorale Lage. Das Schema wurde noch nicht als reif befunden. 6. Gegenstand der Beratungen über das *Officium Divinum* waren vor allem die *Preces* zu Laudes und Vesper. Sie sollten nicht mehr den jetzigen Bußcharakter haben. Jene zur Laudes müßten einen Dank für die Nacht und Bitten für den Tag enthalten; jene zur Vesper sollten ähnlich wie das allgemeine Gebet der Messe Fürbitten für die Welt sein. Für diese zwei Typen wurden Schemata erarbeitet. Man sprach auch über die organische Verbindung des *Offiziums* mit der Messe. 7. Über den Stand der Arbeiten über die liturgischen *Gesänge* wurde eine Orientierung geboten. 8. Erstmals stand auch der Ritus der *Jungfrauenweihe* zur Debatte. (SKZ 1968, 96).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Werkwoche der Novizenmeister

Vom 11.–15. März 1968 wurde von der VDO in Würzburg eine Werkwoche für Novizenmeister durchgeführt. Die Überlegungen der Arbeitskreise und Referate dieser Woche standen unter dem zentralen Thema „Noviziatsgestaltung heute“. — Den Einführungsvortrag hielt Dr. Alois Grillmeier SJ (Frankfurt) über „Aktuelle theologische Aspekte zur Noviziatsgestaltung“. Über „Noviziatsgestaltung von der modernen Psychologie her gesehen“ referierten Dr. H. Stenger CSSR (Gars) und Dr. J. Köhne (Leiter der bischöflichen Beratungsstelle Münster). P. Magister Albert Schneider OMI (Maria Engelport) gab einen Bericht über das Ergebnis der

Umfrage über die gegenwärtige Noviziatsgestaltung in den verschiedenen Noviziaten Deutschlands. — In den Arbeitskreisen wurde versucht, durch Fragen an die Psychologen Klarheit zu gewinnen.

2. Ordensdirektorenvereinigung (ODIV)

Auf der Jahresversammlung 1967 der ODIV wurde P. Direktor Arthur Antpöhler SSCC (Niederlahnstein) zum neuen Vorsitzenden der ODIV gewählt.

3. Zusammenschluß von Brüdergemeinschaften

Der Erzbischof von Köln, Kardinal Joseph Frings, hat durch Dekret vom 8. November 1967 die beiden bislang selbständigen Brüdergenossenschaften der Alexianerbrüder, Mutterhaus Neuß, und der Alexianerbrüder St. Joseph, Siegburg, nach vorgängigen Kapitelbeschlüssen dieser beiden Verbände mit besonderer Ermächtigung seitens der Religiosenkongregation zu einer einzigen Ordensgemeinschaft vereinigt, die künftig den Namen trägt: Genossenschaft der Alexianerbrüder, Mutterhaus Neuß. (Amtsblatt Köln 1967, 1015).

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Ökumenisches Direktorium

Die Deutsche Bischofskonferenz hat Erläuterungen zum 1. Teil des Ökumenischen Direktoriums (OK 8, 1967, 423) erlassen. Fruchtbare ökumenische Arbeit und Aktivität kann nicht übersehen, daß vor allem die gottesdienstliche Gemeinschaft mit den getrennten Brüdern ihre Grenzen hat. Die Trennung zwischen den Kirchen ist eine harte, aber nicht zu übersehende Wirklichkeit. Derartige Fragen können von Amtsträgern der katholischen Kirche nicht einseitig, sondern nur in Abstimmung mit den Amtsträgern der anderen Kirchen und Gemeinschaften geregelt wer-

den. Die Deutsche Bischofskonferenz wird nach Gedankenaustausch mit den protestantischen Kirchenleitungen noch nähere Anweisungen erlassen. Das Ökumenische Direktorium will durch Weisungen und Anregungen die ökumenische Aktivität in geordnete, erfolversprechende Bahnen leiten; es ist durchweg auf die Praxis eingerichtet. Was von seiten der katholischen Kirche zur Verwirklichung des Ökumenismus getan werden kann, ist im Direktorium ausgeführt: Die ökumenischen Kommissionen der Bischofskonferenzen und die ökumenischen Räte in den Diözesen bieten sich als kompetente Gesprächspartner an. Im Sinn des Konzilsdekretes über den Ökumenismus ist jeder Proselytismus verpönt, doch wird immer die Konversion zur katholischen Kirche die Frage nach der Gültigkeit der Taufe in den nichtkatholischen Gemeinschaften aktuell werden lassen. Diesbezüglich bestehen innerhalb Deutschlands Vereinbarungen mit einigen protestantischen Kirchenleitungen. Unabweisliche Voraussetzung für das ökumenische Gespräch ist der „geistliche Ökumenismus“: Bekehrung, Heiligkeit des Lebens, Gebet um die Einheit der Christen. (Amtsblatt Bamberg 1967, 337).

2. Jahr des Glaubens

Die Bischöfe der DDR haben am 1. September 1967 einen gemeinsamen Hirtenbrief zum Jahr des Glaubens erlassen, in welchem sie vor allem auf die notwendige Unterscheidung hinweisen, was unaufhebbarer Grundbestand unseres Glaubens und was zeitgebunden, daher auch änderungsmöglich ist. Sie warnen vor Überschätzung der eigenen Meinung, der Neuerungssucht und Abwertung der Tradition. Die wissenschaftliche und technische Leistung des Menschen dürfe keineswegs zu jenem übertriebenen Selbstbewußtsein führen, in dem Gott nicht mehr anerkannt wird. Die Bischöfe gehen auch auf die besondere Situation der

Christen in der DDR ein und warnen vor dem Geist reiner Diesseitigkeit, vor der Säkularisierung der Ehe, vor Ehrfurchtlosigkeit gegenüber dem werdenden Leben, vor der Beeinträchtigung christlicher Erziehung, vor der Teilnahme an Riten und Bräuchen, die Kultersatz atheistischer Prägung sind. Der Christ sei gerade in seiner Gläubigkeit ein vorzüglicher Mitarbeiter im Leben der menschlichen Gesellschaft. (Herderkorrespondenz 21, 1967, 456).

3. Schulsituation

Die schwierige Situation, in die gegenwärtig die verfassungs- und konkordatsrechtlich gesicherte Bekenntnisschule in der BRD gekommen ist, ist am 17. September 1967 den nordrhein-westfälischen Bischöfen Anlaß gewesen, eine Erklärung zur Schulsituation in diesem Land, welches das Elternrecht auf die Bekenntnisschule bislang anerkannt hatte, nunmehr im Bereich der Hauptschulen die Errichtung von Bekenntnisschulen in einer Weise erschwert worden ist, daß praktisch nur noch simultane Hauptschulen errichtet werden. Auch in diesem Bundesland zeigt sich das Bestreben, von einer Minderheit von Eltern beträchtliche Mehrheiten majorisieren zu lassen. Der katholischen Privatschule wird keine ausreichende Chance gegeben. Mit Recht verweisen die Bischöfe auf die Verbindlichkeit konkordatärer Abmachungen sowie der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 26, in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten vom 20. März 1952. Sie halten es für fraglich, ob es bei diesen Tendenzen zur Organisation des Volksschulwesens allein um die Leistungsfähigkeit der Hauptschule und nicht doch um einen Trend gehe, der gegen die Bekenntnisschule als solche gerichtet ist. (Amtsblatt Aachen 1967, 137).

Der Bischof von Regensburg hat am 31. Oktober 1967 einen Aufruf zu den in Bayern veranstalteten Volksbegehren betr. Volksschule erlassen. Auf jeden Fall muß der christliche Charakter der Volksschule erhalten werden. Die Gläubigen wurden zur Stimmabgabe beim Volksbegehren aufgerufen. (Amtsblatt Regensburg 1967, 134).

Kardinal Julius Döpfner und, von evangelischer Seite, Bischof D. Hermann Dietzfelbinger, haben gemeinsame „Leitsätze für den Unterricht und die Erziehung nach gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse“ herausgegeben. Hier wird eine überzeugende Konzeption dargeboten, mit welcher der christliche Charakter der Volksschule sichergestellt werden soll, in der Schüler beider Konfessionen zusammen unterrichtet werden. Gemäß diesen Leitsätzen ist eine gemeinsame Unterweisung und Erziehung nach christlichen Grundsätzen möglich, die allerdings durch einen konfessionell bestimmten Religionsunterricht ergänzt und vertieft werden müssen. Basis hierfür sind die den christlichen Bekenntnissen gemeinsame Bibel mit den 10 Geboten und dem Vaterunser, das nizänische Glaubensbekenntnis, die eine Taufe und die vielen gemeinsamen Lieder und Gebete. Daraus ergeben sich die Konsequenzen für den schulischen Alltag. Für Erziehung und Unterricht hat folgende Grundregel zu gelten: Die Lehrer jeder Konfession müssen bei der Gestaltung des Unterrichts auf ihnen wichtige und liebe religiöse Themen verzichten; diese Beschränkung läßt gleichzeitig die zentralen Glaubenssätze klar hervortreten und erleichtert den Schülern die Erkenntnis des gemeinsamen Glaubensgutes. Dabei darf die Verschiedenheit des Glaubensverständnisses nicht verschwiegen werden; konfessionelle Verschiedenheit muß wahrhaftig und ehrfürchtig dargestellt werden. (Amtsblatt Augsburg 1967, 335).

Das Generalvikariat München unterrichtet über religiöse Gemeinschaftstage (Einkehrtage) für Schüler und Schülerinnen der Volksschulen und unterstreicht deren Wert. Es wird ferner hingewiesen auf die schulrechtlich mögliche Befreiung vom Unterricht zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen. (Amtsblatt München-Freising, 1967, 385).

4. Neugliederung der Erzdiözese München-Freising

Die Erzdiözese München und Freising, eine der größten in Deutschland, wird in drei Regionen gegliedert, deren jede einen Bischofsvikar als Leiter erhält. Das gab Kardinal Döpfner bekannt und begründete seine Entscheidung mit der ständigen Zunahme der Bevölkerung und der daraus sich ergebenden Schwierigkeiten zur Sicherung einer angemessenen Seelsorge. (L'Osservatore Romano n. 7 v. 11. Januar 1968). — In ähnlicher Weise wurde auch das Bistum Essen in 3 Regionen aufgeteilt; jede Region wird von einem Bischofsvikar geleitet (KNA).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Liturgie

In Anschluß an die Instruktion „Eucharisticum Mysterium“ über die Feier und die Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie (OK 9, 1968, 59 f.) sind in verschiedenen Bistümern ergänzende Weisungen ergangen.

a) Instruktion des Ordinariates Köln über die Konzelebration:

Die Konzelebration innerhalb von Kirchen und Kapellen wird allgemein gestattet. Maßgeblich dafür sollen die seelsorglichen Bedürfnisse sein, die übliche Gottesdienstordnung möge nicht beeinträchtigt werden; während einer Konzelebration dürfen im gleichen Raum keine Einzelzelebrationen oder sonstigen liturgischen Handlungen stattfinden; Bi-

nation und Trination wird nicht genehmigt, außer sie ist liturgisch möglich, wie am Gründonnerstag, am Osterfest und an Weihnachten; die Konzelebranten tragen die übliche liturgische Gewandung, mindestens Albe und Stola, falls bei großer Anzahl der Priester die Kaseln nicht ausreichen; das Recht auf Einzelzelebration bleibt gewahrt; es wird hingewiesen auf Art. 43 der Instruktion: Es ist angemessen, daß Priester nicht nach Art der Laien an der Messe teilnehmen, sondern auf priesterliche Art, indem sie zelebrieren oder konzelebrieren. (Amtsblatt Köln, 1967, 1013).

b) Kommunion unter beiden Gestalten, Aussetzung des Allerheiligsten:

Die Bestimmungen über die heilige Kommunion unter beiden Gestalten und über die Aussetzung des Allerheiligsten sind vom Ordinariat Aachen zusammengefaßt worden. Kommunion unter beiden Gestalten kommt hauptsächlich in den Messen bei besonderen festlichen Gelegenheiten in Frage, nämlich bei Taufe, Firmung, Konversion, Trauung, Ordination, Äbtissinnen- sowie Jungfrauenweihe, Professfeier, Missionsaussendung Missio-Erteilung, Primizfeier (für die Angehörigen des Neupriesters), ferner für den Altardienst bei Pontifikalmesse und feierlichem Amt, bei Konzelebration in Seminarien und Klöstern, bei Gemeinschaftsmessen während der Exerzitien. Kranke, die nicht unter der Gestalt des Brotes die hl. Eucharistie empfangen können, können bischöflicherseits die Genehmigung erhalten, nur unter der Gestalt des Weines zu kommunizieren. Aussetzung des Allerheiligsten erfolgt nur mehr am Ende der Messe, während der die zur Aussetzung bestimmte Hostie konsekriert worden ist. Während der Aussetzung darf im gleichen Kirchenraum keine Meßfeier gehalten werden. Ganztägige Aussetzung muß während der Meßfeier unterbrochen werden. (Amtsblatt Aachen 1967, 131).

c) „Kommunion in die Hand“

Nach dem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz ist es nicht gestattet, die hl. Kommunion in die Hand zu reichen. (KNA)

2. Seelsorge

a) Pastorale Zusammenarbeit im Bistum:

Das Ordinariat Aachen hat Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum erlassen. Das ganze Bistum wird in Regionen eingeteilt, an deren Spitze die Regionaldekane stehen, deren Bestellung und Aufgaben näherhin umschrieben werden. Nähere Bestimmungen ergehen über die Priester- und Seelsorgsräte, ihre Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben. Zugleich wird eine Ordnung der Katholikenausschüsse auf Pfarr-, Stadt-, Kreis- und Bistumsebene, sowie eine Wahlordnung für die Mitglieder des Pfarrgemeinderates erlassen. (Amtsblatt Aachen 1967, 165).

b) Kindertaufe:

Taufe der Kinder in der Klinik soll grundsätzlich nur geschehen, wenn sie sehr schwach sind oder wenn die Mutter ungewöhnlich lange in der Klinik verbleiben muß. Doch gibt der Generalvikar des Erzbistums Bamberg den pastorell wohlbegründeten Hinweis: „In einzelnen Fällen kann es Gründe geben, zur Sicherstellung der katholischen Taufe eines Kindes der Kliniktaufe den Vorzug zu geben.“ (Amtsblatt Bamberg 1967, 343).

c) Elternbriefe:

Im Auftrag der deutschen Bischöfe gibt das Zentralinstitut für Ehe- und Familienfragen e. V., Köln, unter dem Titel „Du und Wir“ seit September 1967 Elternbriefe heraus, welche, beginnend vom Tauftag eines Kindes, den Eltern aller getauften Erstkinder vierteljährlich bis zur Einschulung des Kindes kostenlos zugesandt werden; diese insgesamt 24 Elternbriefe sollen eine Hilfe für die Erziehungsaufgabe der Eltern sein. Bestel-

lungen sind zu richten an den Einhard-Verlag, 51 Aachen, Klappergasse 1-4. (Amtsblatt München-Freising 1967, 421).

d) Amtsdauer des Dekans:

Die Amtszeit des Dekans beträgt im Bistum Rottenburg 10 Jahre; einmalige Wiederwahl auf 5 Jahre ist möglich; eine nochmalige Wiederwahl auf weitere 5 Jahre bedarf einer Zweidrittelmehrheit. (Amtsblatt Rottenburg 1967, 143).

e) Priesterrat:

In der Diözese Rottenburg wird der Priesterrat in mehreren Stufen eingerichtet. Zunächst stellt das Landkapitel eine Vorform dar; dann wird die Diözese in 10 Regionen aufgeteilt, deren jede 4 bis 5 Dekanate umfaßt; hier wird jeweils ein Regionalpriesterrat gebildet. Darauf baut schließlich der Diözesanpriesterrat auf. (Amtsblatt Rottenburg 1967, 141).

Das Ordinariat Speyer hat am 5. Juli 1967 eine Geschäftsordnung für den Priesterrat erlassen (Amtsblatt Speyer: Pastoralbeilage „Für die Seelsorge“ n. 9, 287). In Trier ergingen am 25. Oktober 1967 und in Passau am 28. Oktober 1967 bischöfliche Bestimmungen über die Aufgabe und die Zusammensetzung des Priesterrates. (Amtsblatt Trier 1967, 121; Amtsblatt Passau 1967, 91).

3. Eherecht

a) Eheschließung mit Orthodoxen:

In den deutschen Bistümern sind Anweisungen über die Eheschließung von Katholiken mit Orthodoxen ergangen. Nunmehr ist in Erweiterung des Konzilsdekretes über die Ostkirchen n. 18 bestimmt worden, daß bei Ehen zwischen Katholiken des lateinischen Ritus und Angehörigen nichtkatholischer orientalischer Kirchen die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit gefordert ist; zur Gültigkeit einer solchen Ehe genügt die Mitwirkung eines gültig geweihten Amtsträgers. Diese Regelung

ist möglich geworden durch das bei Lateinern und Orthodoxen gemeinsame Verständnis von der Sakramentalität der Ehe und durch das bei ihnen bestehende gültig geweihte Priestertum. Es bleibt aber auch bei diesen Eheschließungen dabei, daß der katholische Partner grundsätzlich zur katholischen Eheschließungsform und zur Gewährleistung der katholischen Taufe und Erziehung seiner Kinder verpflichtet ist. Die nunmehr gegebenen Anweisungen befassen sich auch mit der Notwendigkeit, daß in manchen Ländern die Trauung vor dem orthodoxen Geistlichen Voraussetzung für die staatliche Anerkennung der Ehe ist und regeln die Matrikeführung der etwa außerhalb der katholischen Kirche geschlossenen Ehen. (Amtsblatt Köln 1967, 960).

b) Brautexamensniederschrift

Das Ordinariat Regensburg erinnert an den Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 31. März 1966, daß in allen Diözesen die Brautexamensniederschriften mit den dazu gehörenden Dokumenten im Pfarrarchiv des Trauungsortes aufbewahrt werden müssen. Es wird noch näherhin bestimmt, daß diese Anordnung selbstverständlich auch bei Überweisung von Brautpaaren an Wallfahrtsorte gilt, wo gegebenenfalls der Klosterobere generell zur Trauungsassistenz delegiert ist. Hier wie bei allen Überweisungen an andere Trauungsorte sind sämtliche Trauungspapiere dortselbst aufzubewahren. (Amtsblatt Regensburg 1967, 116).

4. Kirchlicher Laiendienst

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken hat Mustersatzungen für die Räte des Laienapostolates in den deutschen Bistümern ausgearbeitet: und zwar für die Ebenen des Pfarrgemeinderates, des Katholikenausschusses in Dekanat, Stadt, Kreis oder Bezirk, des Diözesanrates und der Arbeitsgemeinschaft der Diözesanräte in einem einzelnen Land. Beigegeben sind Wahlordnungen für die

Bestellung der Mitglieder dieser Räte. (Amtsblatt Hildesheim 1967, 330).

In der Erzdiözese Paderborn ist am 22. September 1967 eine „Sozial-schlichtungsstelle beim Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn“ mit der Aufgabe errichtet worden, Streitigkeiten zwischen Kirchenangestellten und Kirchenvorständen zu bereinigen; für diese Schlichtungsstelle ist eine besondere Satzung herausgegeben worden. (Amtsblatt Paderborn 1967, 129).

Im Bistum Speyer ist eine neue Regelung der Ausbildung für Katechetinnen und Katecheten erfolgt: Diese Ausbildung kann nur mehr in dazu gegründeten bischöflichen Seminarien, wie im „Seminar für Seelsorgshilfe und Katechese“ (Freiburg) geschehen. Die Teilnahme an zweijährigen Abendkursen und Fernkursen genügt den Ausbildungserfordernissen nicht mehr (Amtsblatt Speyer 1967, 369).

In Münster wurde die neue Fassung der Besoldungsordnungen samt Vergütungstabellen für Küster, Organisten, Chorleiter, Kindergartenkräfte, Jugendleiterinnen, Pfarrramtsshelferinnen, Seelsorgshelferinnen, Familienpflegerinnen und Dorfhelferinnen veröffentlicht. (Amtsblatt Münster 1967, 133).

Die Verfassungsurkunde der „Katholischen Kirchengemeinde in Bremen“ vom 12. Dezember 1929 ist am 28. August 1967 in § 15 Satz 1 insofern geändert worden, als zur Wahl für den Kirchenvorstand künftighin jedes Mitglied der Gemeinde berechtigt ist, das am Wahltag 21 (bisher 25) Jahre vollendet hat. (Amtsblatt Osnabrück 1967, 276).

5. Kirchliches Vermögen

Das Ordinariat Köln berichtet, daß die Altsparentschädigung für Meßstiftungen nach Weisung des Bundesausgleichsamtes

verweigert wird. Dennoch wird aufgefordert, die Altsparentschädigung für Meßstiftungen zu beantragen und auf ablehnenden Bescheid der jeweiligen Ausgleichsbehörde Klage zum örtlich zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Es soll eine gerichtliche, möglichst höchstgerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. (Amtsblatt Köln 1967, 991).

MISSION

Zum Weltmissionssonntag 1967 wurde ein gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe veröffentlicht. In diesem Hirtenbrief wird darauf hingewiesen, wie in der jüngsten Vergangenheit ausländische Missionare und Schwestern aus Guinea, dem Sudan und Burma ausgewiesen wurden und wie in diesen Ländern es vielfach einheimische Schwestern und Lehrkräfte sind, welche zu Trägern der Seelsorge werden mußten. Deshalb ist es nicht mehr haltbar, daß in den Missionsgebieten hauptsächlich Ausländer Träger der Seelsorge sind. Das Motto des Weltmissionssonntags ist daher: Die Weltmission braucht Kräfte aus dem eigenen Volk. Es müssen deswegen Mittel zur Ausbildung des einheimischen Klerus sowie einheimischer Schwestern und Katechisten beschafft werden. (Amtsblatt Berlin 1967, 78).

Beispielhaft für die Verantwortung, welche die deutschen Bischöfe für die Gesamtkirche fühlen, ist ferner das Hirtenwort zum Weltmissionssonntag der Kinder. (Amtsblatt Münster 1967, 141). — Freilich fällt auf, daß in den letzten Jahren im Päpstlichen Missionswerk der Kinder in Deutschland die Mitgliederzahl zurückgeht; vereinzelt beträgt dieser Rückgang in den letzten zwei Jahren 10%. Im Bistum Speyer ist daher zur Werbung unter den schulpflichtigen Kindern aufgerufen worden. (Amtsblatt Speyer 1967, 548).

Das Ordinariat Köln ruft auf, Kultgegenstände, wie große Ziborien, Meßkelche, Altarkreuze, Altarleuchter, die in manchen Kirchen nicht mehr gebraucht werden, der Mission zur Verfügung zu stellen. Dabei darf freilich nicht außer acht gelassen werden, daß Schenkungen jeweils vom Kirchenvorstand beschlossen und vom Generalvikariat genehmigt werden müssen. (Amtsblatt Köln 1967, 843).

PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

1. Priesterbildung

Im Dezember 1967 tagte in Rom unter der Leitung der Studienkongregation der 2. Kongreß der nationalen Leiter zur Förderung geistlicher Berufe in den Ländern Europas. In einem Brief an den Kongreß wies der Heilige Vater darauf hin, daß das Priestertum in seiner echten Natur gut dargestellt werden möge. „Die Priesterberufe werden heute deshalb seltener, weil das Leben und die heilige Aufgabe des Priesters anders dargestellt werden, als sie sind“. Aufgabe des Priesters sei nicht die Weltflucht; aber er müsse sich daran gewöhnen, unter den Menschen das Kreuz Christi zu tragen und zu lieben. Namentlich müßten auch die positiven Werte des Gehorsams gesehen und bejaht werden. In der Darstellung des Priesterbildes möge man die Wege gehen, die das Konzil gewiesen hat. Andere Wege — und wenn Besonnenheit mangelt — wird das Urteil der Heiligen Bücher (Jer. 2,13) treffen: „Sie haben die Quelle des lebendigen Wassers verlassen und sich löcherige Zisternen gegraben, die kein Wasser zu halten vermögen“. (Schweizerische Kirchenzeitung 135, 1967, 684 f.).

2. Welttag der geistlichen Berufe

Zum Welttag der geistlichen Berufe am 28. April 1968 hat der Präfekt der Kon-

gregation für die Ordensleute und Säkularinstitute, Kardinal Ildebrando Antonutti, ein Schreiben an alle Ordensobern und Oberinnen gesandt, in dem er auf die Bedeutung dieses Tages hinweist und alle Gemeinschaften bittet, diesen Tag sorgsam durchzuführen. Es muß allen klar sein, daß die Sorge und das Gebet um geistliche Berufe jedoch nicht bloß Sache eines Tages im Jahr, sondern ein Anliegen ist, das dauernd im Auge behalten werden muß. Die Arbeitsstelle des päpstlichen Werkes für geistliche Berufe in Deutschland (78 Freiburg, Güntertalstraße 21) stellt jederzeit Material für Gebet, Werbung, Katechese, Predigt, Exerzitien usw. zur Verfügung. — Die in diesem Jahr neu erarbeiteten Unterlagen haben die Schwerpunkte: Glaube und Berufung; Exerzitien zur Berufswahl; Beruf des Bruders.

STAAT UND KIRCHE

1. Rechtsreform

Das Bundesinnenministerium hat am 7. September 1967 eine Bekanntmachung zu der von der Bundesregierung angestrebten Reform des Unehelichenrechtes erlassen. Es soll die Rechtsfiktion beseitigt werden, daß das uneheliche Kind mit seinem Vater nicht verwandt ist. Im Unterhaltsrecht soll eine Gleichstellung des außerehelichen Kindes mit dem ehelichen insofern erfolgen, als der Anspruch des Kindes auch über das 18. Lebensjahr hinaus mindestens für die Dauer der Ausbildung bestehen bleibt. Allerdings wird umgekehrt das uneheliche Kind seinem Vater ebenfalls unterhaltspflichtig, falls dieser in Not gerät. Der Unterhalt bemißt sich künftig nicht mehr nur nach der Lebensstellung der Mutter, sondern nach der beider Eltern. Der unehelichen Mutter soll die elterliche Gewalt über das Kind zuerkannt werden; die Amtsvormundschaft des Jugendamtes soll in eine Beistandschaft umgewandelt werden, die

gegebenenfalls auch aufgehoben werden kann. Das uneheliche Kind trägt den Namen der Mutter, übernimmt aber später deren Ehenamen, damit der Namensunterschied nach außen in Wegfall kommt. Es soll auch die Ehelichkeitserklärung von Brautkindern, wenn durch den Tod eines Elternteils das Verlöbnis nicht zur Ehe geführt hat, ermöglicht werden. Während dem unehelichen Kind bisher nach dem Tod des Vaters oder eines väterlichen Verwandten nicht einmal ein Pflichtteil zusteht, soll ihm nunmehr ein Geldanspruch gegen den Nachlaß, der sogenannte Erbersatzanspruch, zuerkannt werden. (Pfarramtblatt 40, 1967, 392).

2. Rechtsprechung

Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 18. 9. 1967 erklärt hinsichtlich der Minderheitenlehrer an Bekenntnisschulen: Wenn auch an Bekenntnisschulen nur Lehrer zu verwenden sind, die geeignet und bereit sind, im Geiste des Bekenntnisses zu erziehen, so wird der Rechtscharakter einer solchen Bekenntnisschule dennoch nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie von Schülern besucht wird, die einem anderen oder keinem kirchlichen Bekenntnis angehören. Zur Wahrung der Parität und zum Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Minderheit aber ist es notwendig, daß dann, wenn diese Minderheit nicht geringfügig ist, ein oder mehrere Lehrer ihres Bekenntnisses an der Schule tätig sind und zwar nicht nur für den Religionsunterricht, sondern auch in den anderen Fächern und als vollberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz gelten (Pfarramtblatt 40, 1967, 393—399).

Das Urteil des Bayerischen Obersten Landgerichtes vom 9. 3. 1967 hat bezüglich der Wagenwäsche in einer Tankstelle an Sonn- und Feiertagen erklärt:

„a) Das Waschen des ganzen Wagens gehört nicht zu den Arbeiten, die an Tankstellen auch während der allgemeinen Ladenschlußzeiten vorgenommen werden dürfen.

b) Der öffentlich bemerkbare Betrieb einer mit einer Tankstelle verbundenen vollautomatischen Waschanlage verstößt gegen das Gebot der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen“ (Pfarramtblatt 40, 1967, 366—368).

Das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. 3. 1967 hat zur Frage, ob ein Pfarrer die Kirchengemeinde zu vertreten berechtigt sei, eine grundsätzlich wichtige Entscheidung getroffen: Der Pfarrer hatte namens seiner Kirchengemeinde bei einem Verlag 1000 Exemplare einer Kirchenbroschüre bestellt. In Wirklichkeit war er dazu nicht berechtigt, weil nicht er, sondern der Kirchenstiftungsrat die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Als der Pfarrer auf diese Rechtslage hin seine Bestellung zurückzog, bestand der Verlag auf Erfüllung des Vertrages. Seine Klage ist aber abgewiesen worden, weil der Vertrag unwirksam ist, da der Pfarrer zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Kirchengemeinde nicht bevollmächtigt war und die Kirchengemeinde den Vertrag nicht genehmigt hat (Amtsblatt Rottenburg 1967, 137).

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Provinz- und Generaloberer

Zum Provinzial der deutschen Provinz der Claretiner wurde P. Peter Schütz ernannt. Der neue Provinzial war bisher im Kolleg Weissenborn tätig.

P. Prior A. Hogema OSC wurde zum Provinzialvikar der Kreuzherrschaft in Deutschland bestellt. Der neue Provinzial-

vikar hat seinen Amtssitz in Wuppertal-Elberfeld, St. Ursula.

Die norddeutsche Provinz der Herz-Jesu-Missionare erhielt in P. Wilhelm Eling MSC einen neuen Provinzial.

P. Günter Brosig MFSC wurde zum neuen Generalsuperior der Kongregation der Missionäre Söhne des Heiligsten Herzens Jesu mit dem Amtssitz in Ellwangen/Jagst gewählt.

2. Ernennung

Der Prior der Erzabtei Beuron, Dr. Ursmar Engelmann OSB, ist von der Religiosenkongregation für die Dauer von drei Jahren zum Administrator der Erzabtei ernannt worden. Der 58jährige Pater leitet die Erzabtei anstelle von Erzabt Damasus Zähringer, der Anfang Dezember 1967 wegen seiner Erkrankung freiwillig auf sein Amt verzichtet hatte.

3. Heimgang

In der Benediktinerabtei Scheyern starb der frühere Abt Franz Seraph Schreyer. Der Verstorbene hat durch lange und schwere Jahre von 1936 bis 1961 das im Jahre 1119 gegründete und 1842 wiedererrichtete Kloster geleitet; aus Gesundheitsrücksichten war er von seinem Amt zurückgetreten.

Der Prämonstratenserabt Peter Karl Möhler ist im Alter von 70 Jahren im Kloster Schönau bei St. Goarshausen gestorben. Der Verstorbene war früher Abt des westböhmischen Stiftes Tepl, das sich nach der Vertreibung in Schönau niederließ. Abt Möhler war Protektor des Sozialwerkes der Ackermangemeinde.

4. Statistik

In Polen gibt es 46 männliche Orden mit 7110 Mitgliedern in 553 Niederlassungen; 105 weibliche Orden mit 28353 Schwestern in 2640 Häusern.

(Orientierung 32, 1968, 50).

Josef Pfab